

## Der Armeehund: von der Gesetzgebung lange vernachlässigt

Auf den 14. April 2014 hat der Bundesrat die neue Verordnung vom 26. März 2014 über die Armeetiere in Kraft gesetzt (AS 2014 771, SR 514.42). Wie man es vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erwarten darf, überzeugt die Verordnung durch prägnante Formulierungen und militärische Klarheit, was am Beispiel des Armeehunds erläutert werden soll. Das Hauptziel der neuen Verordnung bestand denn auch darin, den Bereich der Armeehunde erstmals einzubeziehen (Medienmitteilung vom 26. März 2014 zur neuen Armeetierverordnung).

Als Armeehunde gelten gemäss Artikel 2 Buchstabe c der Armeetierverordnung Hunde, die als Armeetiere verwendet werden. Diese Definition dürfte im Vollzug kaum zu Schwierigkeiten führen, zumal in Artikel 2 Buchstabe a erklärt wird, was ein Armeetier ist: Das sind Tiere, die für die Ausbildung und den Einsatz in der Armee verwendet werden. Wer meint, das sei jetzt klar genug, hat die Rechnung ohne Artikel 3 Absatz 2 gemacht, in dem der Einsatz der Armeehunde präzisiert wird: Armeehunde werden als Rettungs-, Schutz- und Spürhunde verwendet.

Die rechtliche Beziehung zwischen Armee und Hund beziehungsweise zwischen Hund und Armee ist in Artikel 4 Absatz 1 geregelt: Das VBS kann die Hunde kaufen oder mieten, offenbar nicht aber leasen oder zusammen mit dem Hundeführer beauftragen. Während bei gekauften, nicht aber gemieteten Pferden der Stammbaum nachzuweisen ist (Art. 5 Abs. 1), ist bei den Armeehunden keine Abstammung nachzuweisen (Art. 5 Abs. 3).

Aus rechtsstaatlicher Sicht besonders erfreulich ist es, dass sich mit dem Bundesrat erstmals ein kompetentes und demokratisch ausreichend legitimiertes Organ der drängendsten Fragen rund um den Armeehund angenommen hat. Vorher fand das Armeehund(e)leben sozusagen im rechtsfreien Raum statt. Der Armeehund hat aber etwas Besseres verdient, als weiterhin im Schatten des Armeepferdes zu stehen, dessen Verwendung schon seit Jahrzehnten auf Verordnungsebene geregelt wird und das – im gekauften Zustand – im Unterschied zum Armeehund auch künftig über einen Stammbaum verfügen wird. Es ist deshalb als Zeichen der Wertschätzung zu interpretieren, dass der Armeehund nicht nur in der Bundesratsverordnung, sondern zusätzlich auch ausführlich in einer VBS-Verordnung geregelt wird (Art. 9). Das VBS konkretisiert beispielsweise die Kaufvoraussetzungen bei Armeehunden: Ausgeglichen, sozialverträglich gegenüber Mensch und Tier, schussgleichgültig und zur Unterordnung bereit muss der Armeehund sein (Art. 6 Verordnung des VBS vom 27. März 2014

über die Armeetiere [AS 2014 775, SR 514.421]). Auch die Voraussetzungen der Untauglicherklärung werden definiert: Unerwünscht scharfe Hunde, solche mit fehlender innerer Sicherheit (das Borderline-Syndrom ist offenbar auch bei Hunden möglich!) oder mangelnder Arbeitsbereitschaft (faule Hunde sind in der Armee fehl am Platz!) werden aus der Armee ausgeschlossen (Art. 21 Abs. 2 Verordnung des VBS über die Armeetiere).

Der einzige dicke Hund ist die (späte) Inkraftsetzung. Die Armeetierverordnung vom 26. März 2014 wurde erst auf den 14. April 2014 in Kraft gesetzt. Die Dringlichkeit und die Bedeutung des Geschäfts hätten für eine Inkraftsetzung auf den 1. April gesprochen.

*Alois Keel, lic. iur., Leiter Rechtsdienst, Baupolizeiamt Winterthur, E-Mail: alois.keel@win.ch*